

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Center for Open Digital Innovation and Participation (CODIP)

vom 11. Juli 2022

Basierend § 13 Absatz 2 sowie § 20 Absatz 2 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „Center for Interdisciplinary Digital Sciences“ (CIDS) hat das Rektorat in seiner Sitzung am 05.07.2022 die vorliegende Ordnung des CODIP (früher Medienzentrum) als ein Department des CIDS genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Struktur und Aufbau
- § 4 Organe und Gremien
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Direktor:in
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Wissenschaftlicher Beirat
- § 10 Finanzierung des CODIP
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 13 Veröffentlichungen, Erfindungen und Nutzungsrechte
- § 14 Evaluation und Inkrafttreten

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das Center for Open Digital Innovation and Participation (im Folgenden CODIP) ist nach § 4 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „Center for Interdisciplinary Digital Sciences“ (im Folgenden CIDS) ein Department des CIDS, welches eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden ist.

(2) Diese Ordnung gilt für das CODIP. Erlass und Änderungen der Ordnung bedürfen der Anhörung des Direktoriums des CIDS und der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Vom CODIP werden insbesondere die folgenden Ziele und Aufgaben verfolgt:

1. Das CODIP betreut angewandte und grundlegende Forschung zur Entwicklung und zum Einsatz digitaler Werkzeuge in unterschiedlichen alltäglichen und professionellen Kontexten, insbesondere beim Lehren und Lernen, in Forschung, in der Arbeitswelt sowie bei der Teilhabe an der Gesellschaft. Es bietet Forschenden und Lehrenden exzellente Rahmenbedingungen zur Erprobung zukunftsweisender Lehr- und Forschungstätigkeit.
2. Im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Analyse stehen die Folgen der Digitalisierung für Innovationsprozesse in Lehre und Weiterbildung ebenso wie die domain- und anwender:innenspezifische Gestaltung und Erprobung digitaler Infrastrukturen und Werkzeuge. Zugleich agiert das CODIP als Vermittler von Forschungsergebnissen zur digitalen Transformation und unterstützt digitale Inklusion mit Formaten aus Open Science und Citizen Science. Das CODIP unterstützt aktive Gleichstellungsarbeit sowie familienfreundliche Arbeitsbedingungen an der Technischen Universität Dresden.
3. Das CODIP fördert aktiv und systematisch den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchs. Es verantwortet ein strukturiertes Graduiertenprogramm mit Fakultäten der Technischen Universität Dresden sowie internationalen Partnerinstitutionen.
4. Das CODIP vertritt die Technische Universität Dresden in thematisch einschlägigen Netzwerken auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Es arbeitet mit Unternehmen und öffentlichen Institutionen zusammen und sorgt für einen nachhaltigen, insbesondere wirtschaftlichen Transfer seiner Forschungsergebnisse.

§ 3

Struktur und Aufbau

(1) Das CODIP kann sich eine Binnenstruktur geben, welche die Aufgaben und Ziele des CODIP sinnvoll unterstützt und widerspiegelt.

(2) Die:der Direktor:in kann im Einvernehmen mit dem Direktorium des CIDS Binneneinheiten des CODIP errichten, anpassen oder auflösen. Die Binneneinheiten können eine:n eigene: Leiter:in erhalten. Die Gesamtverantwortung der:des Direktor:in bleibt davon unberührt.

(3) Das CODIP kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele auf den Zentralbereich des CIDS zurückgreifen.

§ 4 Organe und Gremien

(1) Die Organe des CODIP sind:

1. die:der Direktor:in;
2. die Mitgliederversammlung.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat ist ein Gremium des CODIP.

(3) Zur Durchführung der Arbeit in den Organen und dem Gremium des CODIP gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung, sofern keine eigenständigen Geschäftsordnungen erlassen werden, welche der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des CODIP sind folgende Mitglieder der Technischen Universität Dresden:

1. Hochschullehrer:innen, die neben ihrer Erstaffiliation an einer der Fakultäten oder an einer Struktureinheit mit fakultätsgleichen Rechten (Berufungsrecht) der Technischen Universität Dresden überwiegend am CODIP tätig sind;
2. Akademische Mitarbeiter:innen, die mit der Mehrheit ihrer Arbeitszeit am CODIP forschen bzw. von ihm finanziert werden;
3. Mitarbeiter:innen aus Technik und Verwaltung, die mit der Mehrheit ihrer Arbeitszeit am CODIP arbeiten bzw. von ihm finanziert werden.

(2) Assoziierte Mitglieder sind nicht Mitglieder der Technischen Universität Dresden und tragen dennoch zu den Zielen sowie Aufgaben des CODIP bei. Sie können Beschäftigte von Partnerinstitutionen aus dem Verbund DRESDEN-concept sein. Eine assoziierte Mitgliedschaft ist zu befristen. Der Befristungszeitraum muss im Antrag genannt werden.

(3) Das Rektorat kann auf Antrag der:des Direktors:in des CODIP und nach Anhörung des Direktoriums des CIDS weitere natürliche Personen als ordentliche Mitglieder bzw. assoziierte Mitglieder dem CODIP zuordnen.

(4) Die Mitgliedschaft im CODIP lässt mitgliedschaftliche Stellungen bei den Bereichen, Fakultäten, Instituten und Zentralen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden unberührt.

(5) Eine ordentliche bzw. assoziierte Mitgliedschaft im CODIP führt automatisch zu einer ordentlichen bzw. assoziierten Mitgliedschaft im CIDS. Die Mitgliedschaft im CIDS endet, wenn auch die Mitgliedschaft im CODIP beendet wird, sofern nicht eine weitere Mitgliedschaft in einem anderen Department des CIDS besteht.

(6) Die Mitgliedschaft im CODIP endet durch:

1. Beendigung der (überwiegenden) Tätigkeit am CODIP;
2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber der:dem Direktor:in oder dem Rektorat;
3. Entscheidung der:des Direktors:in des CODIP bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 6 sowie bei im Rahmen der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden bei festgestelltem wissenschaftlichen Fehlverhalten;

4. mit Ablauf des Zeitraums einer assoziierten Mitgliedschaft;
5. mit dem Ende des Kooperationsvertrages mit einer Partnerinstitution, in der ein assoziiertes Mitglied beschäftigt ist.

(7) Bei einem Widerspruch gegen die Beendigung der Mitgliedschaft im CODIP entscheidet das Rektorat. Wird beabsichtigt, eine Mitgliedschaft nach Absatz 6 Nummer 3 zu beenden, ist das Direktorium des CIDS sowie das Rektorat im Vorfeld zu informieren.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des CODIP sind berechtigt, die Ressourcen des CODIP bzw. des CIDS im Rahmen der jeweiligen Nutzungsbestimmungen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder des CODIP können der:dem Direktor:in Anträge für weitere Aktivitäten, inklusive Forschungsaktivitäten, vorlegen, die innerhalb des CODIP durchgeführt und von diesem unterstützt werden sollen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen, den Aufgaben und der Selbstverwaltung des CODIP bzw. des CIDS nach Maßgabe von deren Ordnungen mitzuarbeiten und das CODIP bzw. das CIDS aktiv zu unterstützen. Die Mitglieder erstatten regelmäßig Bericht gegenüber der:dem Direktor:in des CODIP.

(4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung aller von der Technischen Universität Dresden, vom CIDS und vom CODIP erlassenen Richtlinien und Regeln verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Prävention von Korruption und Diskriminierung sowie der IT-Ordnung.

§ 7

Direktor:in

(1) Das CODIP wird durch eine:n Direktor:in geleitet. Sie:er ist als Hochschullehrer:in Mitglied der Technischen Universität Dresden und sollte eine auf den Forschungsgebieten des CODIP ausgewiesene sowie im Management erfahrene Persönlichkeit sein.

(2) Die:der Direktor:in wird durch das Rektorat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Sie:er schlägt dem Rektorat eine:n Stellvertreter:in zur Bestellung vor. Die:der Stellvertreter:in leitet das CODIP im Falle der Abwesenheit der:des Direktors:in und übernimmt in diesem Falle deren:dessen Befugnisse.

(3) Die:der Direktor:in vertritt das CODIP innerhalb des CIDS sowie innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Dresden. Sie:er führt die laufenden Geschäfte des CODIP und bereitet die Beschlüsse der Organe des CODIP vor.

(4) Die:der Direktor:in ist für alle Angelegenheiten des CODIP zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz, die Ordnung des CIDS oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe der Technischen Universität Dresden bleiben unberührt. Sie:er ist, unbeschadet der Verantwortung des CIDS, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem CODIP zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Sie:er entscheidet über die Verteilung der dem CODIP zur Verfügung stehenden Mittel für Gemeinkosten (overheads) innerhalb des CIDS zur Bildung zentraler Fonds für das CIDS.

(5) Die:der Direktor:in ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Wissenschaftliche Leitung des CODIP u.a. durch Vorbereitung und Umsetzung von Forschungsstrategien und neuen Forschungsthemen sowie fachliche Kontrolle laufender Forschungsprojekte, unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele und -pläne des CIDS;
2. Einwerbung von Drittmitteln sowie Planung und Bewirtschaftung der dem CODIP zur Verfügung stehenden finanziellen, personellen und sachlichen Ressourcen;
3. Vorbereitung, Erlass und Umsetzung von Leitlinien und Rahmenvorgaben für die Aufgabenerfüllung und gemeinsame Arbeitsweise innerhalb des CODIP als Ganzes oder seiner Binneneinheiten;
4. Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zu den Themen Gleichstellung, gute wissenschaftliche Praxis, Digitalisierung und Informationsmanagement, Internationalisierung und Compliance in Abstimmung mit den entsprechenden Beauftragten bzw. Vertrauenspersonen des CIDS, insofern diese bestellt wurden;
5. Errichtung, Anpassung und Schließung von Binneneinheiten des CODIP im Einvernehmen mit dem Direktorium des CIDS, inklusive bei Bedarf Ernennung einer Leitung;
6. Vorschlag von Änderungen der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des CODIP an das Rektorat nach Anhörung des CIDS-Direktoriums;
7. Stellung von Anträgen über die Aufnahme weiterer ordentlicher und assoziierter Mitglieder an das Rektorat nach Anhörung des Direktoriums des CIDS;
8. Unterbreitung von Vorschlägen für den Wissenschaftlichen Beirat;
9. Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung;

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen und assoziierten Mitglieder des CODIP. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der:des Direktors:in entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des CODIP berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der:dem Direktor:in des CODIP mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie:er führt den Vorsitz. Die Mitglieder des Beirates, andere Mitglieder des CIDS oder seiner Departments bzw. die Beauftragten des CIDS können als nicht stimmberechtigte Gäste zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das CODIP wird durch den Wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des CODIP;
2. Evaluation der Forschungsergebnisse des CODIP, auch aus Sicht einer möglichen Verwertung in transferorientierten Projekten;
3. Beteiligung an Evaluationen des CODIP.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des CODIP zu informieren.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu sechs Mitglieder an. Die Mitglieder sollen über herausragende wissenschaftliche Befähigungen und bzw. oder herausragende Expertise in den Forschungsgebieten des CODIP verfügen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates gehören nicht der Technischen Universität Dresden an. Das Direktorium des CIDS bestellt die Mitglieder auf Vorschlag der:des Direktors:in des CODIP. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Einmalige Wiederernennung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n Stellvertreter:in. Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die:der Direktor:in des CODIP hat das ständige Gast- und Rederecht im Wissenschaftlichen Beirat.

§ 10

Finanzierung des CODIP

Das CODIP nimmt am Budgetierungsmodell des CIDS teil, welches die Finanzierung und Ausstattung zentraler Aufgaben und des Zentralbereichs des CIDS sicherstellt.

§ 11

Gleichstellung

(1) Für das CODIP kann ein:eine Gleichstellungsbeauftragte:r gewählt werden. Sie:er wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder des CODIP hin.

(2) Die:der Gleichstellungsbeauftragte des CODIP unterstützt und berät die:den Direktor:in des CODIP sowie die weiteren Organe und das Gremium des CODIP bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgaben.

(3) Sollte kein:keine Gleichstellungsbeauftragte:r gewählt werden, übernimmt die:der Gleichstellungsbeauftragte des CIDS diese Aufgaben.

§ 12

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos. Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der Technischen Universität Dresden abzustimmen.

§ 13

Veröffentlichungen, Erfindungen und Nutzungsrechte

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen aus der Ordnung des CIDS sinngemäß auch für das CODIP.

§ 14

Evaluation und Inkrafttreten

(1) Das CODIP wird alle vier Jahre ab Inkrafttreten seiner Ordnung evaluiert. Die Evaluation wird durch den Wissenschaftlichen Beirat durchgeführt und richtet sich nach der Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung. Die:der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates legt gemeinsam mit der:dem Direktor:in das Evaluationskonzept fest. Die Errichtung, die Aufgaben und die Struktur des CODIP, inklusive der Bestimmungen seiner Ordnung, werden im Lichte der jeweiligen Ergebnisse der Evaluationen angepasst.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Rahmen des CIDS in Kraft. Zu gleichen Zeit tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Medienzentrums der Technischen Universität Dresden (MZ) vom 13. April 2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 06/2019 vom 22.04.2019) außer Kraft.

Dresden, den 11. Juli 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ursula M. Staudinger